

Kleine Anfrage / Antrag (Entwurf)

Landtag von Baden-Württemberg · zur Einbringung durch ein Mitglied des Landtags (in BW i. d. R. als Antrag mit Berichtsteil)

Titel: Künftige Carbon-Removal-Verbindlichkeiten aus genehmigten fossilen Anlagen — Ausweis im Landeshaushalt?

Vorbemerkung

Die Einhaltung der rechtsverbindlichen Klimaneutralität (VO (EU) 2021/1119; § 3 KSG) verlangt, das heute genehmigt emittierte fossile CO₂ zu einem späteren Zeitpunkt technisch wieder aus der Atmosphäre zu entnehmen; technische Senken sind in § 3b KSG positiv-rechtlich verankert. Jede heute genehmigte Tonne begründet damit eine künftige, der Anlage zurechenbare CO₂-Entnahme-Verpflichtung der öffentlichen Hand.

Die Kosten sind bezifferbar: Das Potsdam-Institut für Klimafolgenforschung nennt in seiner Stellungnahme für das Bundesverfassungsgericht 388–500 €/t; reale Marktpreise technischer Entnahme liegen heute bei rund 600–1.200 €/t.

Rechenbeispiel GuD-Kraftwerk Altbach/Deizisau (Genehmigungsbehörde RP Stuttgart):

- Emission: rd. 1,275 Mio. t CO₂ pro Jahr
- × 500 €/t (vorsichtiger PIK-Ansatz) ≈ 638 Mio. € Entnahmekosten pro Jahr
- × 20 Jahre angenommene Restlaufzeit ≈ **rd. 12,75 Mrd. €** — allein für dieses eine Kraftwerk

Zum Vergleich: Bei realen Marktpreisen (600–1.200 €/t) läge der Betrag bei rd. 15–31 Mrd. €. Die hier verwendeten 500 €/t sind also das untere, vorsichtige Ende. Für die übrigen genehmigten fossilen Anlagen des Landes summieren sich die Verbindlichkeiten entsprechend weiter auf.

Diese künftigen Verbindlichkeiten werden bislang weder im Bundes- noch in den Landeshaushalten ausgewiesen. Das Regierungspräsidium Stuttgart als Genehmigungsbehörde hat erklärt, Kosten- und Haushaltsfragen seien nicht Bestandteil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Dem Rechnungshof Baden-Württemberg liegt hierzu eine Prüfbitte vor. Eine haushaltsrechtliche Zuordnung der Verbindlichkeiten ist damit bislang ungeklärt.

Die Landesregierung wird ersucht zu berichten

1. Teilt die Landesregierung die Einschätzung, dass die Einhaltung der rechtsverbindlichen Klimaneutralität die spätere technische Entnahme

des heute genehmigt emittierten fossilen CO₂ erfordert (§ 3b KSG; VO (EU) 2021/1119, 2024/1735)?

2. In welcher Größenordnung schätzt die Landesregierung die künftigen CO₂-Entnahmekosten, die aus den derzeit in Baden-Württemberg immissionsschutzrechtlich genehmigten fossilen Anlagen resultieren (soweit möglich je Anlage und aggregiert, unter Angabe der zugrunde gelegten Kosten je Tonne)?
3. Werden diese künftigen Verbindlichkeiten gegenwärtig im Landeshaushalt, in der Vermögensrechnung oder in der Risikoberichterstattung des Landes ausgewiesen oder als Eventualverbindlichkeit dargestellt — wenn nein, aus welchen Gründen nicht?
4. Wie verhält sich eine Nicht-Darstellung zu den Haushaltsgrundsätzen der Haushaltswahrheit und -klarheit sowie zur Pflicht, bei mehrjährigen Maßnahmen die voraussichtlichen Gesamtkosten darzulegen (u. a. §§ 7, 11, 17 LHO BW)?
5. Welche Stelle des Landes ist nach Auffassung der Landesregierung für die haushaltsrechtliche Bewertung und gegebenenfalls Darstellung dieser Verbindlichkeiten zuständig (Genehmigungsbehörde, Ministerium für Finanzen, andere)?
6. Wie bewertet die Landesregierung die Übertragbarkeit der Vorsorge-Systematik des Kohlendioxidspeicherungsgesetzes — behördlich festgesetzte, jährlich anzupassende Deckungsvorsorge für die ungewisse künftige CO₂-Leckage-Haftung und Verantwortungsübergang auf das Land (§§ 30, 31 KSpG) — auf die durch eigene Genehmigungen begründeten CO₂-Entnahme-Verbindlichkeiten?
7. Teilt die Landesregierung die Auffassung, dass die Unsicherheit über Höhe und Zeitpunkt einer dem Grunde nach feststehenden Verpflichtung nach dem Vorsichts- und Imparitätsprinzip (§ 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB als allgemein anerkannter Bewertungsgrundsatz) gerade für eine vorsorgliche Darstellung spricht — und nicht dagegen?
8. Ist der Landesregierung der Stand der Rechtsverordnung nach § 3b KSG (Langfriststrategie Negativemissionen) sowie ein Zeitplan bekannt, ab wann die Entnahmemengen und -kosten quantifiziert werden, und wie stellt das Land sicher, dass die Verbindlichkeiten ab diesem Zeitpunkt haushaltsrechtlich erfasst werden?